Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 26 (1897)

Rubrik: Gesellschaftsorgane

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In diesem Beschlusse sind nur die Grundsätze wiederholt und im einzelnen auf die Gotthardbahn angewendet, die im schon angesührten Bundesratsbeschlusse vom 6. April enthalten sind. Wir haben innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen den Rekurs an das h. Bundesgericht eingereicht und können hier nur beifügen, daß sämtliche schweizerischen Hauptbahnen die Entscheidung des Nichters anrusen, und daß in den wesentlichen Punkten unter den Gesellschaften übereinstimmung herrscht.

Der Entscheib bes Gerichtshofes wird in der Aufstellung von Grundsätzen bestehen, nach denen der Reinertrag und das Anlagekapital festgesetzt werden sollen, keineswegs aber in der Festsetzung von ziffermäßigen Beträgen. Er dürfte noch im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Wir müssen noch mitteilen, daß der vom h. Bundesrate in der bereits erwähnten Botschaft enthaltene Geschessentwurf über die Erwerbung der Hauptbahnen von den eidgenössischen Räten durchberaten und am 15. Oftober 1897 angenommen worden ist. Dieses Gesetz enthält keine Bestimmungen über den Rückfausspreis oder über dessendnung. In der Bolksabstimmung vom 20. Februar 1898 ist das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen worden, und es ist damit festgestellt, daß der Bund zum Kückfause unserer Unternehmung schreiten wird. Der Kündigungstermin fällt auf den 30. April 1904, der Rückfausstermin auf den 1. Mai 1909.

III. Gesellschaftsorgane.

In ben Verwaltungsrat sind gewählt worden:

A. Bon der Generalversammlung (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 9): Herr Dr. Temme, Rechtsamwalt, in Basel, mit Amtsbauer bis 30. Juni 1898;
" P. Tortarolo, Jugenieur, in Genua, mit Amtsbauer bis 30. Juni 1901.

B. Bom h. schweizerischen Bunbegrate (vergl. Geschäftsbericht für 1896, Seite 10): herr Obergerichtspräsibent Leuenberger in Bern, mit Amtsbauer bis 1. April 1899.

C. Vom h. Regierungsrate bes Kantons Schwyz:

an Stelle bes am 8. Dezember 1897 verstorbenen Herrn Landammann Suter von Ried-Muottathal: Herr Regierungsrat und Ständerat Karl Reichlin in Schwyz, mit Amtsbauer bis 31. Dezember 1898.

Im Personalbestande unserer höhern Beamten der Zentralverwaltung ift durch den Rücktritt des Herrn Friedrich Schweizer, ersten Sekretärs der Direktion und des Verwaltungsrates, eine empfindliche Lücke entstanden. Herr Schweizer wurde im November 1871 in sein Amt berusen und hat somit der Gesellschaft von ihrem Anfange an mehr als 25 Jahre in derselben Stellung gedient. Am 29. Februar 1896 konnte er seinen 80. Geburtstag in voller Geisteskrische seiern, und er war so nicht bloß der älteste Beamte nach dem Dienste, sondern auch nach dem Lebensalter. In dieser langen Zeit hat sich Herr Schweizer durch vorzügliche Leistungen und musterhafte Diensttreue ausgezeichnet. Er hat seine Entlassung infolge seines hohen Alters und der Abnahme seiner Sehkraft nachgesucht, und wir sprechen ihm auch hier für seine ausgezeichneten Dienste nochmals unsern wärmsten Dank aus.

Als Sekretär ber Direktion haben wir Herrn Dr. jur. Hans Dietler, bisher Sekretär bes schweiz. Bankvereins in Basel, gewählt.